

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Mieten von Personenwagen und Bussen / Gerichtsstandsvereinbarung

- 1. Beginn und Ende der Vereinbarung**

Alle Fahrten beginnen im Domizil der Garage und enden, sobald der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Vereinbarung ist die Garage sofort zu benachrichtigen. Wird der Wagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Kunde einen Zuschlag von Fr. 10.- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Vertragsbeginns schuldet der Kunde der Garage eine volle Tagesentschädigung.
- 2. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges**

Berechtig sind Personen, die im Besitz eines gültigen Führerscheines für die entsprechenden Motorfahrzeugkategorien sind. Bei Busmieten wird zusätzlich auf die Chauffeurzulassungs-Verordnung www.cambus.ch verwiesen. Für das Ausland gelten separate Bestimmungen. Diese Informationen sind vom Fahrer einzuholen. Nicht gestattet ist der Gebrauch der Fahrzeuge unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, zu Lernfahrten, Abschleppen, Autorennen oder sonst wie zweckentfremdeter Art. Bei Missachtung dieser Bestimmungen ist in jedem Fall der Mieter für die daraus entstehenden Schäden haftbar.
- 3. Mietwagen / Ersatzwagen**

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Kunden. Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Kunde/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
- 4. Pflichten bei Unfall**

Der Kunde/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Garage und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen (gem. int. Unfallprotokoll). Mündliche oder schriftlich Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Garage ohne Belang.
- 5. Haftpflicht- / Kaskoversicherung**

Wird das Fahrzeug nicht unter Nummer und Versicherung des Kunden/Fahrers in Betrieb genommen, besteht während der vereinbarten Dauer dieser Vereinbarung vorbehältlich anderer Abmachung eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckung gemäss Schweizerischer Gesetzgebung. Im Schadensfall hat der Kunde den Selbstbehalt von Fr. 500.- und den allfälligen Bonusverlust zu tragen. Der Kunde / Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung oder eine allfällige Kaskoversicherung nicht gedeckt werden. **Durch die Zusatzversicherung gemäss Mietvertrag von Fr. 10.- / Tag für Personenwagen, Fr. 20.- /Tag für Busse wird der Selbstbehalt und der Bonusverlust eliminiert.**
- 6. Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges**

Der Kunde / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Wagens voll haftbar. Allfällige Störungen sowie der Verlust des Fahrzeuges sind der Garage zu melden. Es besteht keine Insassenversicherung.
- 7. Reparaturen**

Der Kunde / Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. *Für selbstverschuldete Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, ist der Kunde / Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Garage bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Garage dürfen Reparaturen oder Änderungen am Wagen nicht vorgenommen werden.* Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Kunden / Fahrer die Rechnungsstellung an die Garage zu verlangen. Der Kunde / Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Garage pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete für den Betriebsausfall.
- 8. Fahrten ins Ausland**

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Garage gestattet.
- 9. Haftung der Garage**

Die Garage haftet weder dem Kunden / Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Ebensovien haftet die Garage für irgendwelchen Schaden, der dem Kunden / Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Fahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.
- 10. Verrechnung**

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Kunden / Fahrer kann die Garage den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 11. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht, das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz sowie die im Ausland geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schüpfheim. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Datum:

Unterschrift:
